

INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER Arnsberg, Hellweg-Sauerland

Königstr. 18 – 20, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931/878-149 - Fax: 02931/878-8149

Ein Merkblatt Ihrer Industrie- und Handelskammer

Aushangpflichten für Arbeitgeber

Stand: Mai 2019

Allgemeines

Durch Aushänge im Betrieb sollen die Arbeitnehmer über ihre Rechte informiert werden. Aus diesem Grund bestehen zahlreiche Vorschriften, die den Arbeitgeber dazu verpflichten, bestimmte Texte den Arbeitnehmern zur Kenntnis zu bringen. Je nach Regelung soll dies in geeigneter Weise durch Auslegen, Aushängen oder Bekanntmachung geschehen. Der Arbeitgeber sollte dabei in der einschlägigen Vorschrift nachsehen, um die vorgeschriebene Art und Weise der Mitteilung einhalten zu können. Den Bestimmungen über die Aushang- oder Auslagepflicht kann der Arbeitgeber auch dadurch entsprechen, dass die im Betrieb vorhandene Informations- und Kommunikationstechnik, wie das Intranet, genutzt wird. Die Bekanntmachung ausschließlich in elektronischer Form ist jedoch nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass alle Arbeitnehmer, entweder am eigenen Arbeitsplatz oder an einem für alle Arbeitnehmer allgemein zugänglichen Computer von den bekannt zu gebenden Vorschriften Kenntnis erlangen können. In jedem Fall muss für den Arbeitnehmer die Möglichkeit bestehen, ohne Schwierigkeiten den jeweiligen Inhalt zu erfahren. Besteht ein Betriebsrat, ist dieser über den Aushang zu unterrichten. Sind von dem Aushang ausländische Mitarbeiter betroffen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, kann eine (zusammenfassende) Übersetzung erforderlich sein.

Gesetzliche Aushangpflichten

Es bestehen zahlreiche Vorschriften, aus denen sich Aushangverpflichtungen für den Arbeitgeber ergeben. Die wichtigsten sind am Ende des Merkblatts in Form einer Tabelle aufgeführt, wobei im Einzelnen zu prüfen ist, ob das Unternehmen unter die von der Regelung betroffenen Branchen oder Betriebe fällt.

Freiwillige Aushänge

Daneben besteht die Möglichkeit, freiwillige Aushänge vorzunehmen. Grenze hierfür ist das Allgemeine Persönlichkeitsrecht der Arbeitnehmer oder Dritter. Außerdem darf der Aushang nicht zu einer Missachtung der Fürsorgepflicht oder der betriebsverfassungsrechtlichen vertrauensvollen Zusammenarbeit führen.

Verstöße gegen die Aushangpflicht

Kommt der Arbeitgeber seiner Aushangpflicht nicht nach, können unterschiedliche Folgen eintreten. Der Arbeitgeber kann sich schadensersatzpflichtig machen, wenn der Verstoß gegen eine Aushangpflicht ursächlich für den Eintritt eines Schadens geworden ist. Bei den meisten Vorschriften stellt eine Verletzung der Aushangverpflichtungen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld belegt werden kann. Sind betriebsverfassungsrechtliche Regelungen betroffen, können Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche bestehen; Verstöße im Zusammenhang mit Wahlen können eine Anfechtbarkeit der Wahl zur Folge haben.

Regelungsgebiet	Vorschrift	Adressat	Art und Weise	Inhalt
Allgemeines	§ 12 Abs. 5	Alle Betriebe	Aushang oder	AGG
Gleichbehand-	AGG		Auslegung an	§ 61b ArbGG
lungsgesetz			geeigneter Stelle	Beschwerdestelle
			oder durch Einsatz	§ 13 ArbGG Behandlung
			im Betrieb üblicher	von Beschwerden
			Informations- und	
			Kommunikations-	
			technik	
Arbeitsschutzvor-	je nach Bran-	jeweilige Branche	gemäß der ein-	abhängig von der ein-
schriften	che (z. B. Ar-		schlägigen Vor-	schlägigen Vorschrift der
	beitsstätten-		schrift an geeig-	Vorschriftstext und/oder
	verordnung,		neter Stelle aus-	weitere Informationen, z.
	Gefahrstoff-		legen oder aus-	B. Pläne
	verordnung,		hängen oder zur	
	Röntgen-ver-		Einsicht bereit	
	ordnung,		halten	
	Strahlenschutz-			
A 1 22 22 4	verordnung)			T
Arbeitszeitgesetz	§ 16 Abs. 1	alle Betriebe be-	an geeigneter	Text des Gesetzes sowie
	ArbZG	ziehungsweise alle	Stelle zur Einsicht-	der einschlägigen auf
		betroffenen Betriebe	nahme auslegen	Grund des Gesetzes
		bei Rechtsverord-	oder aushängen	erlassenen Rechts-
		nungen, abweichen-		verordnungen und Tarif-
		den Tarifverträgen oder Betriebs-		verträge oder Be- triebsvereinbarungen
		vereinbarungen		thebsvereinbarungen
Betriebsvereinba-	§ 77 Absatz 2	alle betroffenen Be-	an geeigneter	Text der unterzeichneten
rungen	BetrVG	triebe	Stelle auslegen	Betriebsvereinbarung
Gesetz zur Re-	§ 5 Abs. 5	Inhaber einer Ver-	Hinweis an der	Öffnungszeiten an Sonn-
gelung der La-	LÖG-NRW	kaufsstelle, die an	Verkaufsstelle	und Feiertagen
denöffnungs-		Sonn- und Feier-		
zeiten in Nord-		tagen geöffnet ist		
rhein-Westfalen				
Heimarbeitsge-	§§ 6 Satz 2, 8	Personen, die	in den Ausgabe-	Liste der beschäftigten
setz	Absatz 1 und 3,	Heimarbeit aus-	räumen an gut	Heimarbeiter, Entgeltver-
	19 Absatz 2	geben, weitergeben	sichtbarer Stelle	zeichnisse und sonstige
	HAG	oder abnehmen	beziehungsweise	Vertragsbedingungen,
			an der von der	Entgeltregelungen nach
			zuständigen Ar-	§§ 17 - 19 sowie der
			beitsbehörde be-	bindenden Fest-
			stimmten Stelle	setzungen im Wortlaut
			aushängen	
			Vorlage des Ent-	
			geltverzeichnisses	
			zur Einsichtnahme,	
			falls Arbeit in	
			Wohnung oder	
			Betriebsstätte	
			gebracht wird	

	00.47.40.74	Is	·	
Jugendarbeits- schutzgesetz	§§ 47, 48, 54 Abs. 3 JArb- SchG	Betriebe mit mindes- tens einem jugendli- chen Beschäftigten (= unter 18 Jahre)	an geeigneter Stelle zur Einsicht auslegen oder aushängen	Text des Gesetzes und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde, ab drei Jugendlichen auch Aushang über Beginn und Ende der Arbeitszeit sowie Pausen, Ausnahmebewilligungen der Aufsichtsbehörde
Mutterschutz- gesetz	§ 26 MuSchG	Betriebe, die regel- mäßig mehr als drei Frauen beschäfti- gen, auch bei Heim- arbeiterinnen	an geeigneter Stelle zur Einsicht auslegen oder aushängen, bei Heimarbeiterinnen in den Räumen der Ausgabe und An- nahme	Gesetzestext in jeweils gültiger Fassung
Teilzeit- und Be- fristungsgesetz	§ 18 TzBfG	Arbeitgeber mit be- fristet Beschäftigten	Allgemeine Be- kanntgabe an ge- eigneter, den Ar- beitnehmern zu- gänglicher Stelle im Betrieb und Unternehmen	Information über un- befristete zu besetzende Arbeitsplätze
Tarifvertragsge- setz	§ 8 TVG	tarifgebundene Ar- beitgeber, bei All- gemeinverbind- lichkeit des Tarif- vertrags alle be- troffenen Arbeit- geber	im Betrieb be- kanntmachen	maßgebliche Tarifver- träge
Unfallverhütungs- vorschriften	§§ 15 Abs. 5, 138 Siebtes Sozialgesetz- buch	alle Arbeitgeber	Unterrichtung, Hinweis auf Vorhandensein der UVV und Erläuterungen zur konkreten praktischen Anwendung im jeweiligen Arbeitsbereich	einschlägige Vorschriften sowie zuständige Be- rufsgenossenschaft und deren Geschäftsstellen
Fünftes Vermö- gensbildungs- gesetz	§ 11 Absatz 4 5. VermBG	Arbeitgeber, die für einmalige Anlage vermögens- wirksamer Leis- tungen Termin be- stimmen	Bekanntgabe in geeigneter Form jedes Jahr neu, auch wenn Termin unverändert ge- blieben ist	Termin für Anlage

Wahlen	Wahlordnung	betroffene Betriebe	nach jeweiliger	zum Beispiel Wähler-
	zum Betriebs-		Wahlordnung	verzeichnis, Wahlvor-
	rat, zur			schläge, Wahlvorstand,
	Schwerbehin-			Wahlergebnisse
	dertenvertre-			
	tung oder zum			
	Sprecheraus-			
	schuss			

Gesetzestexte finden Sie unter: http://www.gesetze-im-internet.de/.

Hinweis:

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer Kammer – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.